

**Vollzug der Wassergesetze;  
Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung  
Memmingerberg durch Frau Heidi Lempenauer-Albrecht**

**Bekanntmachung**

Frau Heidi Lempenauer-Albrecht beantragte mit Schreiben und Planunterlagen vom 12.06.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Zusammenlegung von zwei Fischteichen zu einem Fischteich und die gleichzeitige Verkleinerung der gesamten Wasserfläche der Fischteichanlage auf ca. 300 m<sup>2</sup> (bisher: 650 m<sup>2</sup>) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich um eine bestehende Fischteichanlage, die sich nicht in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich befindet.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg nach den Planunterlagen der Frau Lempenauer-Albrecht vom 12.06.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 22.08.2019  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter